



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Hauptstelle Hildesheim, Postfach 10 08 44, 31108 Hildesheim

**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt
Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

Rundschreiben Nr. 7/2019

Abteilungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe

Bearbeitet von

Frau Hantke

nachrichtlich:

AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.

E-Mail

tina.hantke@ls.niedersachsen.de

Nur per E-Mail

Telefax

05121 304-686

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon-Durchwahl

Hildesheim

3SH3/4310-054-2-9

05121 304-648

18.10.2019

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Teilhabeplanverfahren und Fachausschuss bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern in Niedersachsen und Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 5/2017 vom 15.12.2017, Az.: 3SH3/4310-054-2 habe ich Sie darüber informiert, dass trotz Einfügung des § 2 Abs. 1a Werkstättenverordnung (WVO) zum 01.01.2018 der Fachausschuss WfbM bis zur Einführung eines flächendeckend funktionierenden Teilhabeplanverfahrens gem. §§ 19 ff. SGB IX das zuständige Gremium für die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bleibt.

Die Rehabilitationsträger in Niedersachsen und Bremen haben nunmehr zur Umsetzung des Teilhabeplanverfahrens für den Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein abgestimmtes Verfahren erarbeitet.

Hierzu wurden auf der Grundlage der gemeinsamen Orientierungshilfe der BAGÜS, der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Kontext der Beantragung von Leistungen im EV/BBB/AB in WfbM bzw. bei anderen Leistungsanbietern zwei Ablaufschemata erarbeitet. Diese beschreiben den Prozess des Teilhabeplanverfahrens speziell bei Leistungen der Teilhabe

am Arbeitsleben im EV und BBB einer WfbM und bilden die zahlenmäßig häufigsten Fallkonstellationen ab.

Die Schemata bilden dabei typische Prozessabläufe ab und bieten einen Überblick, welcher Rehabilitationsträger was und zu welchem Zeitpunkt initiiert, entscheidet und/oder wer zu beteiligen ist. Es handelt sich insofern bei den Schemata um eine Arbeitshilfe. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

An dieser Stelle weise ich u. a. auf die Beteiligungsrechte der leistungsberechtigten Person entsprechend der Regelungen der §§ 19 bis 23 SGB IX und §§ 117 ff. SGB IX im gesamten Verfahren hin. Insbesondere soll gem. § 119 Abs. 3 Satz 2 SGB IX der Eingliederungshilfeträger der leistungsberechtigten Person und den Rehabilitationsträgern anbieten, das Verfahren durchzuführen. Hiervon betroffen ist die Fallkonstellation des Ablaufschemas zu Fall 3.1.

Hier ist das Einverständnis der leistungsberechtigten Person in jedem Fall vor Beginn des Verfahrens einzuholen. Die Zustimmung der an dem abgestimmten Verfahren beteiligten Rehabilitationsträger gilt hier als erteilt.

Im Übrigen verweise ich zur Ausgestaltung des Teilhabeplanverfahrens auf Grundlage der Ablaufschemata auf die als Anlage beigefügten Anmerkungen zur gemeinsamen Arbeitshilfe.

Dieses Verfahren bitte ich ab dem 01.12.2019 für Neu- und Bestandsfälle anzuwenden. Bei Bestandsfällen ist das Teilhabeplanverfahren erstmals zu den in §§ 3 und 4 WVO genannten Zeitpunkten durchzuführen. Der zu diesem Zeitpunkt leistende Rehabilitationsträger initiiert und koordiniert das Verfahren gem. § 19 SGB IX.

Das Rundschreiben Nr. 5/2017 vom 15.12.2017, Az.: 3SH3/4310-054-2 wird mit Wirkung vom 01.12.2019 aufgehoben.

Für Fragen zum Verfahren nutzen Sie bitte das Teampostfach team3sh3@ls.niedersachsen.de oder wenden sich direkt an

- Frau Tina Hantke, Tel. 05121/304-648, Mail: tina.hantke@ls.niedersachsen.de
oder
- Herrn Gerald Schlegel, Tel. 05121/304-665, Mail: gerald.schlegel@ls.niedersachsen.de

Als Anlage dieses Rundschreibens sind

- die Ablaufschemata,
- das gemeinsame Anschreiben des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Bremen, der Freien Hansestadt Bremen und der Deutschen Rentenversicherung (Bund, Braunschweig-Hannover, Oldenburg-Bremen, Knappschaft-Bahn-See)
- die Anmerkungen zur gemeinsamen Arbeitshilfe und
- die gemeinsame Orientierungshilfe zur trägerübergreifenden Zusammenarbeit der BAGüS, der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit

beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


Schlegel